

## Gebührengesetz

### Synoptische Darstellung der Anträge der vorberatenden Kommission

§	Titel	Antrag des Regierungsrates (Vorlage 1918.2 - 13363)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 27. August 2010
1 Abs. 4	Geltungsbereich	<sup>4</sup> Zudem regelt es, wie die Kosten zu entschädigen sind, die den Behörden aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen.	<sup>4</sup> Zudem regelt es, wie die Auslagen zu entschädigen sind.
2	Verwaltungsgebühren	<sup>1</sup> Verwaltungsgebühren sind als Entschädigungen für Amtshandlungen zu entrichten. <sup>2</sup> Als Amtshandlungen gelten insbesondere a) Erlass von Entscheidungen; b) Ausstellung von Bescheinigungen; c) Durchführung von Inspektionen und Erstellung von Kontrollberichten; d) Beratungen; e) Erstellung von Auszügen aus Registern.	<sup>1</sup> Verwaltungsgebühren sind als Entgelte für Amtshandlungen zu entrichten. <sup>2</sup> Als Amtshandlungen gelten insbesondere a) Erlassen von Entscheidungen; b) Ausstellen von Bescheinigungen; c) Durchführen von Inspektionen und Erstellen von Kontrollberichten; d) Beratungen; e) Erstellen von Auszügen aus Registern.
3	Kanzleigegebühren	...Darunter fallen beispielsweise das Erstellen von Fotokopien oder die Verlängerung von Ausweisschriften.	...Darunter fallen beispielsweise das Verlängern von Ausweisschriften oder das Erstellen von Fotokopien.

6 Abs. 1 und 2	Zuständigkeiten	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnungen die Gebühren für Amtshandlungen der kantonalen und kommunalen Behörden. ...</p> <p><sup>2</sup> Die zuständigen Behörden der Einwohner- oder Bürgergemeinden legen die Gebühren für ihre Amtshandlungen fest, soweit der Regierungsrat von seiner Kompetenz keinen Gebrauch macht.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnungen die <b>Verwaltungs- und Kanzleigebühen</b> der kantonalen und kommunalen Behörden. ...</p> <p><sup>2</sup> Die zuständigen Behörden der Einwohner- oder Bürgergemeinden legen die <b>Verwaltungs- und Kanzleigebühen</b> fest, soweit der Regierungsrat von seiner Kompetenz keinen Gebrauch macht.</p>
7	Teuerungsanpassung	Die zuständigen Behörden passen ihre Gebührenordnungen periodisch der Teuerung an.	<p><sup>1</sup> Die zuständigen Behörden passen ihre Gebührenordnungen periodisch der Teuerung an.</p> <p><sup>2</sup> <b>(neu)</b> Der Regierungsrat passt die Maximalgebühr gemäss § 8 und den Stundenansatz gemäss § 9 periodisch der Teuerung an.</p>
9 Abs. 2	Verwaltungs- und Kanzleigebühen	<p><sup>2</sup> Die Gebühren können reduziert werden nach Massgabe</p> <p>....</p>	<p><sup>2</sup> Die Gebühren können reduziert <b>oder erlassen</b> werden nach Massgabe</p> <p>....</p>
10	Benützungsgebühren	<p><sup>1</sup> Die Benützungsgebühren bemessen sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der sich aus der Benützung der öffentlichen Einrichtung oder der Sache im Gemeingebrauch ergibt.</p> <p><sup>2</sup> Die Benützungsgebühr kann für Personen mit Wohnsitz innerhalb des Kantons oder der Gemeinde tiefer bemessen werden als für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons oder der Gemeinde, so-</p>	<p>Die Benützungsgebühren bemessen sich <b>nebst dem massgeblichen Aufwand</b> nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der sich aus der Benützung der öffentlichen Einrichtung oder der Sache im Gemeingebrauch ergibt.</p> <p><sup>2</sup> Die Benützungsgebühr kann für Personen mit Wohnsitz innerhalb des Kantons oder der Gemeinde tiefer bemessen <b>oder erlassen</b> werden, als für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des</p>

		fern sich aus der Benützung durch Ausserkantonale höhere Kosten ergeben oder die öffentliche Einrichtung oder Sache im Gemeingebrauch aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird.	Kantons oder der Gemeinde, sofern sich aus der Benützung durch Ausserkantonale <b>oder Ausser-gemeindliche</b> höhere Kosten ergeben oder die öffentliche Einrichtung oder Sache im Gemeingebrauch aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird.
§ 22 Ziffer 8	Änderung § 28 des Beurkundungsgesetzes vom 3. Juni 1946 <sup>1</sup>		<sup>6</sup> <b>(neu)</b> Der Regierungsrat passt die Gebühren nach Absatz 1 periodisch der Teuerung an.

---

<sup>1</sup> GS 15, 387 (BGS 223.1)